WOHNGELD

Vorweg: Wohngeld wird von der Gemeinde verwaltet, in der du gemeldet wirst. In unserer Erfahrung wird daher die Bearbeitung sehr unterschiedlich gehandhabt. Es kann daher sinnvoll sein, mit Menschen zu sprechen, die vorher in deiner Gemeinde schon Wohngeld beantragt haben (zum Beispiel ehemalige Freiwillige deiner Einsatzstelle).

ZUSAMMENGEFASST:

1. Wohngeld kann beantragen, wer Mieter*in ist UND selbst die Miete bezahlt.
2. Wohngeld wird dort beantragt, wo du gemeldet bist.
3. Wohngeld ist nur ein Zuschuss zur Miete, es wird nicht die gesamte Miete übernommen.
4. Es kann relevant sein, ob deine Eltern dir Unterhalt bezahlen.

1. WER BEANTRAGT WOHNGELD?

Die Miete für die Wohnung muss von deinem Konto aus überwiesen werden, auch dann wenn es einen Untermietvertrag gibt. Als Nachweis wird meist ein Kontoausdruck eingefordert.
In einer WG beantragst du nur die Miete für dein Zimmer, in einer Bedarfsgemeinschaft (also zum Beispiel in einer Familie) muss ein Antrag gemeinsam gestellt werden.

2. WO BEANTRAGE ICH WOHNGELD?

Der Antrag muss dort gestellt werden, wo deine Wohnung ist und dein Hauptwohnsitz gemeldet ist. Das ist persönlich und teilweise auch per Post möglich. Der Antrag sollte rechtzeitig gestellt werden, denn: Wohngeld wird rückwirkend bezahlt. Das heißt: Sie bekommen nachträglich Wohngeld ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Aber: Sie bekommen kein Wohngeld für die Monate vor der Antragstellung.
Die Wohngeldbehörden sind häufig beim Landratsamt eingerichtet, bei größeren Orten auch im Rathaus oder im Bürgerbüro. Die für dich zuständige Behörde findest du hier: www.wohngeldamt.de/amt

3. WIE VIEL BEKOMME ICH?

Wohngeld ist immer nur ein Zuschuss, nie die gesamte Miete.
Du bekommst als Freiwillige*r ein Taschengeld. Das Taschengeld ist eine Aufwandsentschädigung, kein Lohn. Daher ist es in der Bewertung durch die Behörde zwar eine Einnahme, aber kein Einkommen. Das ist wichtig, denn um Wohngeld zu bekommen, musst du ausreichend Einnahmen haben, darfst aber nicht zu viel Einkommen haben.

Als Einkommen gelten:

- Unterhaltszahlungen von Eltern oder Großeltern,
- weitergereichtes Kindergeld,
- Waisenrente,
- Einkommen durch Nebenjobs.

Jedes Einkommen ist auch eine Einnahme, aber: dein Taschengeld ist nur eine Einnahme, kein Einkommen. Das Taschengeld zählt für die Plausibilitätsprüfung als Einnahme. Das Taschengeld kann aber nicht dazu führen, den Anspruch auf Wohngeld wegen zu hohem Einkommen zu verlieren. Beim Antrag wirst du all deine Einnahmen und Einkommen nachweisen müssen (z.B. mit Kontoauszügen)

Um herauszufinden, ob du Anspruch hast, findest du im Internet Wohlgeldrechner, zum Beispiel hier: https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html

4. IST ES RELEVANT, WAS MEINE ELTERN MIR ZAHLEN?

Manche Wohngeldstellen gehen davon aus, dass deine Eltern dich finanziell unterstützen, also dir „Unterhalt“ bezahlen. Sie sind auch berechtigt, dich danach zu fragen und Nachweise oder Berechnungen des Jugendamts dazu einzuholen. Es ist daher hilfreich, wenn du von Anfang an klar kommunizierst, was du von deinen Eltern bekommst und das ggf. direkt mit Kontoauszügen hinterlegst).

Für weitere Fragen wende dich am besten an deine zuständige Wohngeld-Behörde. Leider können wir als Träger keine weitere Hilfestellung anbieten.